

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 5
37. Jahrgang
vom 16.02.2023

Inhaltsangabe

- | | | | |
|-------|--|------|---|
| 16/23 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205,
Erfstadt – Herrig, Klinik Schöddershof
A) Bekanntmachung des Beschlusses | -61- | Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt |
| 17/23 | Flächennutzungsplanänderung Nr. 31,
Erfstadt – Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof
A) Bekanntmachung des Beschlusses | -61- | Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden. |
| 18/23 | Bebauungsplan Nr. 197, Erfstadt-Erp,
Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage
A) Bekanntmachung des Beschlusses | -61- | Es liegt aus |
| 19/23 | Widmungsverfügung für Liblarer Straßen | -66- | im Rathaus Liblar
Holzdamm 10 |
| 20/23 | Widmungsverfügung für Dirmerzheimer Straßen | -66- | VHS Liblar
Bahnhofstr. 7 |
| 21/23 | Widmungsverfügung für Lechenicher Straßen | -66- | Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32 |
| 22/23 | Widmungsverfügung für die Seestraße | -66- | Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29 |
| 23/23 | Widmungsverfügung für die Willy-Brandt-Straße | -66- | und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr. |
| 24/23 | Widmungsverfügung für die Nelly-Sachs-Straße
und die Anne-Frank-Straße | -66- | Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202 |

Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205, Erfstadt - Herrig, Klinik Schöddershof

A) Bekanntmachung des Beschlusses

Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Ausschuss beschließt die Änderung der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung vom Sonstigen Sondergebiet „Klinik“ in die Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung: Der Erholung von Patienten dienende Klinik“ (V 81/2023).

II. Der Ausschuss beschließt die beschränkte und auf 2 Wochen verkürzte erneute Offenlage gemäß §§ 3, 4 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB (V 81/2023).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung der Oberberg-Kliniken in Erfstadt-Herrig geschaffen werden. Ziel der Planung ist die Errichtung einer der Erholung dienenden Akutklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie für 56 voll- und ca. 10 teilstationäre Patienten auf dem rd. 1,8 ha großen Areal des Schöddershof. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

Bestandteil der Änderungen im Sinne der erneuten Auslegung sind:

- Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Der Erholung von Patienten dienende Klinik“ festgesetzt.
- Anpassung der Begründung insbesondere unter Ziffer 5.1 (Seite 8, 9).

Da mit den Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplan-Entwurfs erforderlich.

B) Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 205, Erfstadt-Herrig, Klinik Schöddershof, liegt gem. § 4a (3) BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2023 bis einschließlich 12.03.2023 erneut zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt - Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- schriftlich / postalisch (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdamms 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erfstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

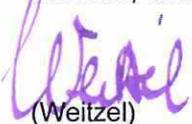
Umweltbericht vertiefend zu den Schutzgütern: „Mensch“ (insbesondere zu Verkehr, Immissionen), „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen und Artenschutz), „Boden“ (insbesondere Auswirkung auf Bodenfunktionen), „Wasser“ (insbesondere Versickerung), Schutzgut „Luft/ Klima“ (insbesondere durch Versiegelung), „Landschaft und Ortsbild“ (insbesondere Umgestaltung der Bebauung), „Kultur- und Sachgüter“ (insbesondere zu Belangen des Denkmalschutzes), „Emissionsvermeidung und Umgang mit Abfällen/Abwasser“, „Erneuerbare Energien“ und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Fachgutachten: Denkmalfachliche Stellungnahme, Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation, Gutachterliche Stellungnahme zu Verkehrsbelangen, Erläuterungsbericht Untergrunduntersuchung, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (I + II)

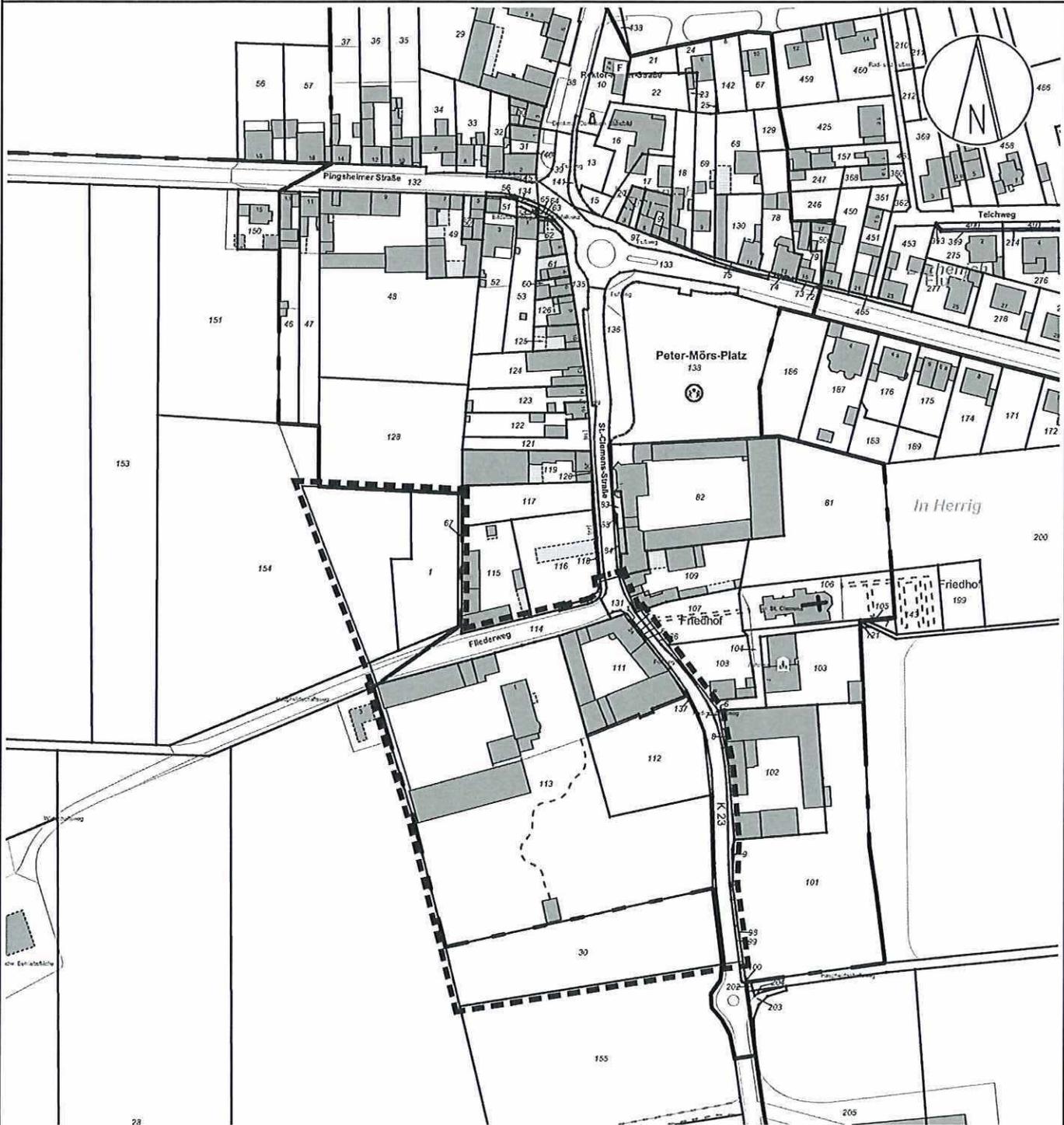
Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Kulturgüter (denkmal- und bodendenkmalschutzrechtlichen Belange); Lärmimmissionen (Nachbarbebauung), Verkehr (Engpassbeseitigung), Bodenbewegungen und Erdbebengefährdung, Umwelt (Eingriffsregelung und Landschaftsbild, Artenschutz, Bepflanzung), Wasserwirtschaft

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor: Immissionen (Auswirkungen von Lärm und Verkehr), Nutzung (Dimensionierung und Auswirkungen auf nachbarschaftliche Nutzungen), Umwelt.

Erfstadt, den 16.02.2023



(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205, Erftstadt-Herrig, Klinik Schöddershof

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im März 2022

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.500

Bekanntmachung



Flächennutzungsplanänderung Nr. 31, Erfstadt- Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof A) Bekanntmachung des Beschlusses

Beschluss über den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erfstadt hat am 15.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Ausschuss beschließt die Änderung der Sonderbaufläche „Klinik“ in die Darstellung „Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung: Der Erholung dienende Klinik“ (V80/2023).

II. Der Ausschuss beschließt die beschränkte und auf 2 Wochen verkürzte erneute Offenlage gemäß §§3,4 (2) in Verbindung mit §4a (3) BauGB (V80/2023).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung der Oberberg-Kliniken in Erfstadt-Herrig geschaffen werden. Ziel der Planung ist die Errichtung einer der Erholung dienenden Akutklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie für 56 voll- und ca. 10 teilstationäre Patienten auf dem rd. 1,8 ha großen Areal des Schöddershof. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

Bestandteil der Änderungen im Sinne der erneuten Auslegung sind:

- Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Der Erholung dienende Klinik“ dargestellt.
- Anpassung der Begründung insbesondere unter Ziffer 3.1 (Seite 6, 7).

Da mit den Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Flächennutzungsplan-Entwurfs erforderlich.

B) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31, Erfstadt-Herrig, Oberberg-Kliniken-Schöddershof, liegt gem. § 4a (3) BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2023 bis einschließlich 12.03.2023 erneut zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr
öffentlich aus.		

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o. g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- Schriftlich / postalisch (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdam 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erftstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht vertiefend zu den Schutzgütern: „Mensch“ (insbesondere zu Verkehr, Immissionen), „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen und Artenschutz), „Boden“ (insbesondere Auswirkung auf Bodenfunktionen), „Wasser“ (insbesondere Versickerung), Schutzgut „Luft/ Klima“ (insbesondere durch Versiegelung), „Landschaft und Ortsbild“ (insbesondere Umgestaltung der Bebauung), „Kultur- und Sachgüter“ (insbesondere zu Belangen des Denkmalschutzes), „Emissionsvermeidung und Umgang mit Abfällen/Abwasser“, „Erneuerbare Energien“ und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Fachgutachten: Denkmalfachliche Stellungnahme, Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation, Gutachterliche Stellungnahme zu Verkehrsbelangen, Erläuterungsbericht Untergrunduntersuchung, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (I + II)

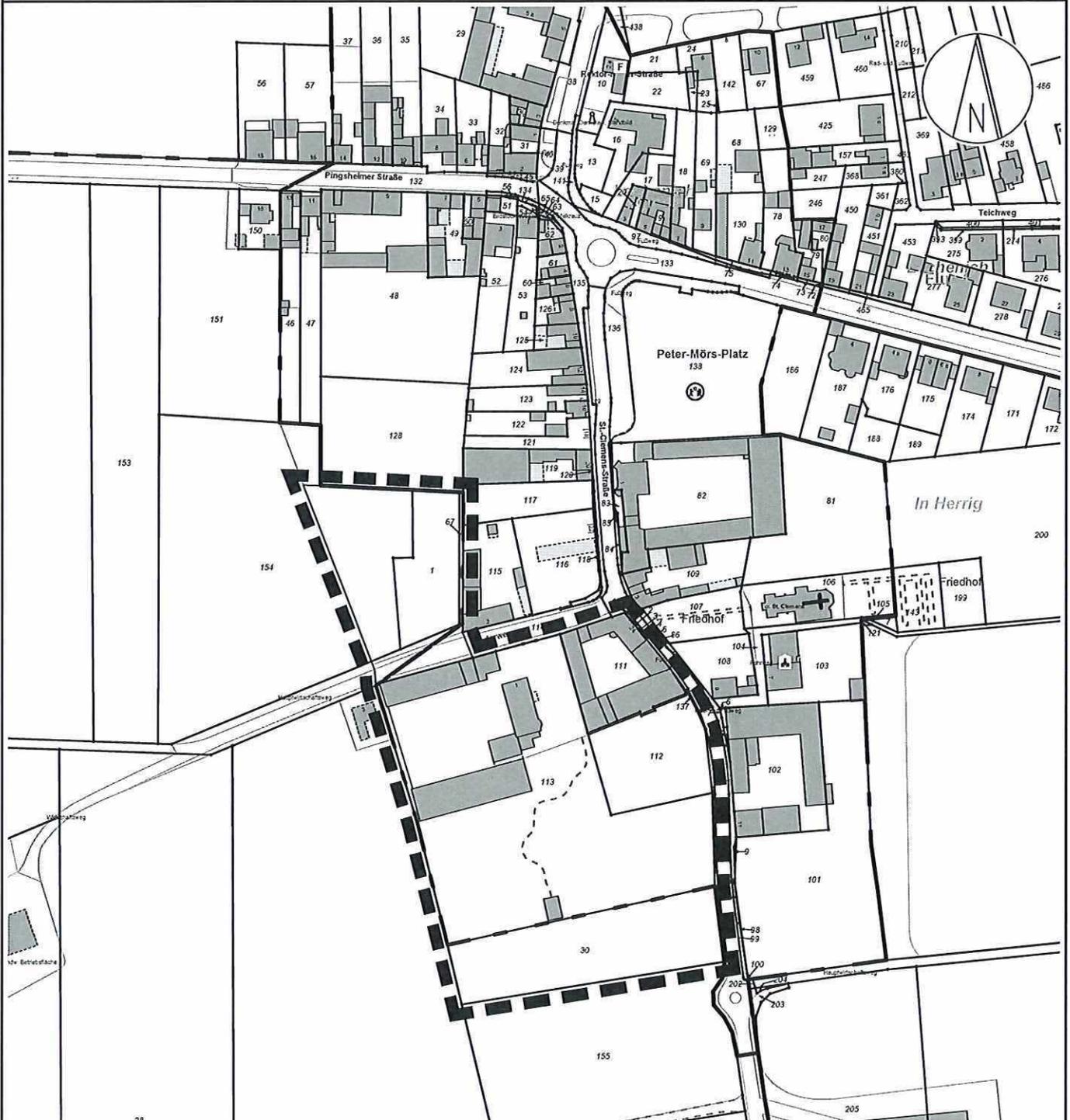
Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Kulturgüter (denkmal- und bodendenkmalschutzrechtlichen Belange); Lärmimmissionen (Nachbarbebauung), Verkehr (Engpassbeseitigung), Bodenbewegungen und Erdbebengefährdung, Umwelt (Artenschutz, Kompensationsbedarf)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor: Immissionen (Auswirkungen von Verkehr), Nutzung (Dimensionierung und Auswirkungen auf nachbarschaftliche Nutzungen)

Erfstadt, den 16.01.2023



(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 31, E.-Herrig,
Oberberg-Kliniken-Schöddershof

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erfstadt, im April 2021

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.500

Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 197, Erfstadt - Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage

A) Bekanntmachung des Beschlusses

Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Berücksichtigung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf 197, E.- Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage erfolgt wie in der beigefügten Wertungstabelle vorgeschlagen.
- II. Gemäß § 2 BauGB wird der von der Verwaltung vorgelegte geänderte Bebauungsplan-Entwurf Nr. 197, E.- Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.
- III. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird beschlossen, den geänderten Bebauungsplan-Entwurf 197, E.- Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage erneut gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Verwaltung beauftragt, die erneute Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplan sollen weiterhin die Voraussetzungen für die Verlagerung der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage in Richtung Norden des bestehenden Betriebsgeländes geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Geltungsbereich und die Fläche für die externen Kompensationsmaßnahmen (Flurstück 20, Flur 6, Gemarkung Erp) sind den Anlageplänen zu entnehmen.

Bestandteil der Änderungen im Sinne der erneuten Auslegung sind:

- Zeitraum der Verfüllung (Bedingte Festsetzung)
- Festsetzung zu Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Fläche für externe Kompensationsmaßnahmen

Da mit den Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplan-Entwurfs erforderlich.

B) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 197, Erfstadt- Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage, liegt gem. § 4a (3) BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der frühzeitigen Öffentlichkeits- Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023 erneut zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt - Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- schriftlich / postalisch (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdamms 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erftstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht vertiefend zu den Schutzgütern: „Mensch“ (insbesondere zu Lärm und Staub), „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“ (insbesondere Auswirkungen auf Artenschutz, Biotypen, Landschaft/Erholung, Lebensräume/Fauna), „Boden“ und „Fläche“ (Auswirkungen auf Bodenfunktionen, Flächenverbrauch)

Fachgutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung I, Lärmgutachten, Staubgutachten

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Immissionen (Auswirkungen von Lärm und Staub), Umwelt (Rekultivierungsausgleich, Minderungsmaßnahmen, Artenschutz, Eingrünung, Folgenutzung), Boden (Bodenschutz, Erdbebengefährdung), Wasser (Grundwasserabsenkungen) Verkehr (Werbeanlagen, Bepflanzung/Schutzmaßnahmen, Anbindung, landwirtschaftlichen und individualen Begegnungsverkehr)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor: Immission (Lärm, Geruch), Boden (Bodenbewegung), Wasser (Trinkwasser, Wasserwirtschaft), Landschaftsbild (Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)

Erfstadt, den 16.02.2023


(Weitzel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 23. September 1995, GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Straßen:

Marienburger Weg

Kolberger Straße

Graf-Wolff-Metternich Straße

An der Mirlgelskaul

Breslauer Straße

Am Anger

Königsberger Straße

Allensteiner Weg

Bertha-von-Suttner-Straße

**Am Schießendahl im Bereich der Ortsumgehung K 44 bis zum
Bebauungsplanende des BP 103 (Am Schießendahl 31/42)**

im Stadtteil Liblar als Gemeindestraßen mit der Funktion „Anliegerstraßen“ ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straßenbereiche sind im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, durch Markierung (schwarz gefärbt) dargestellt und hieraus ersichtlich.

Gleichzeitig werden die planerisch ausgewiesenen öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ (im beigefügten Plan „//“ gekennzeichnet) sowie die im Plangebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche (im beigefügten Plan „:“ gekennzeichnet) als solche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

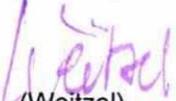
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widerspruchsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus

technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Erfstadt, 07.02.2023
Die Bürgermeisterin


(Weitzel)

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Widmung

- 1.) Marienburger Weg
- 2.) Kolberger Straße
- 3.) Graf-Wolff-Metternich-Straße
- 4.) An der Mirgelskaul
- 5.) Breslauer Straße
- 6.) Am Anger
- 7.) Königsberger Straße
- 8.) Allensteiner Weg
- 9.) Bertha-von-Suttner-Straße
- 10.) Am Schießendahl im Bereich zwischen der Ortsumgehung K 44 bis zum Bebauungsplanende des BP 103 /Am Schießendahl 31/38



Bekanntmachung



Widmungsverfügung

Widmung der Straßen: Wehrstraße und Chorweg (Teilstrecke vom Kreuzungsbereich Brückenstraße bis zum Einmündungsbereich Sportstraße) im Stadtteil Dirmerzheim

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 23. September 1995, GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, werden die beiden Straßen

Wehrstraße (Teilstrecke vom Kreuzungsbereich Brückenstraße bis zum Einmündungsbereich Sportstraße) und Chorweg

im Stadtteil Dirmerzheim als Gemeindestraßen mit der Funktion „Anliegerstraßen“ ohne Beschränkung des Gemeindegebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straßenbereiche sind im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, durch Markierung (schwarz gefärbt) dargestellt und hieraus ersichtlich.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

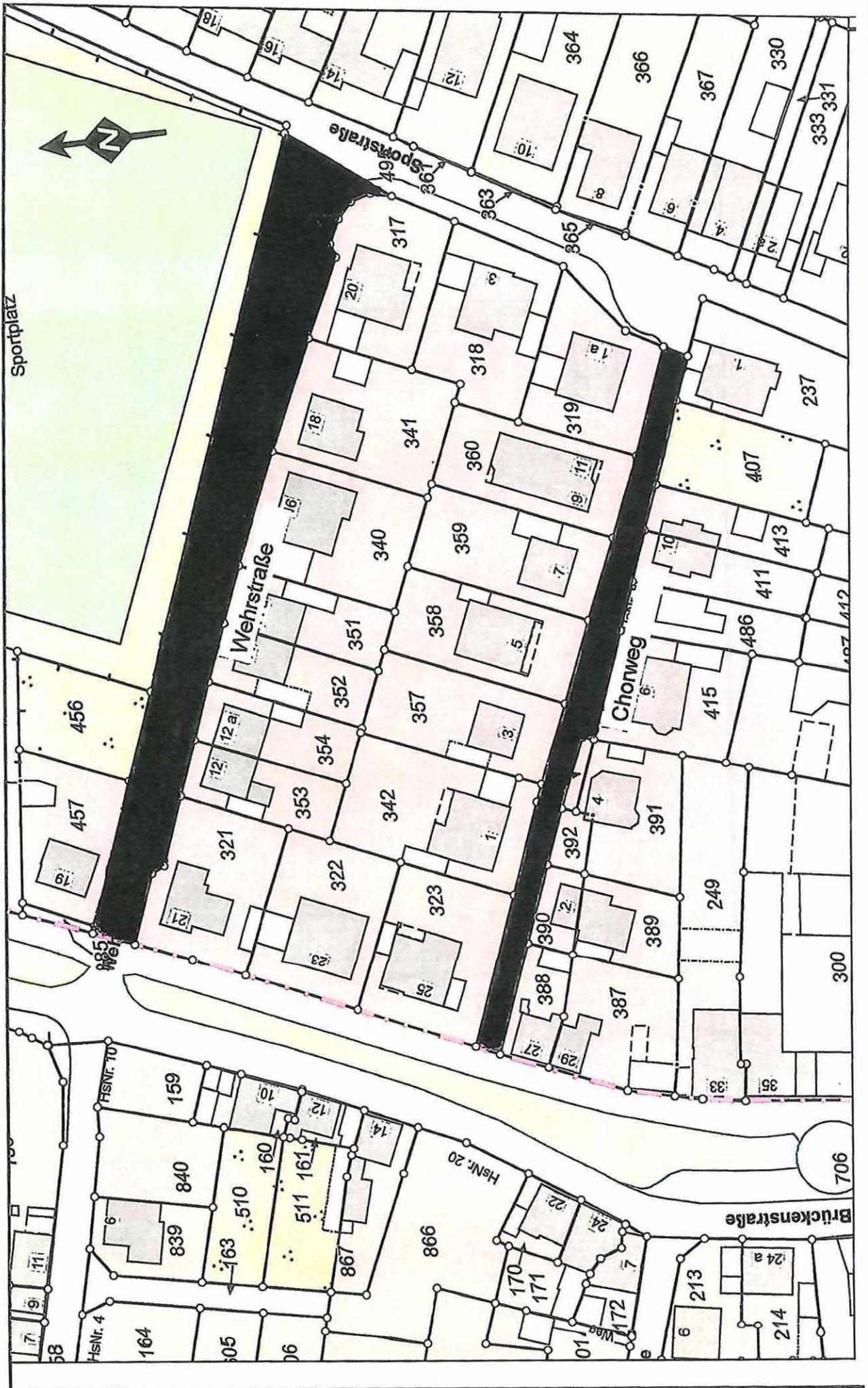
Gegen diese Widerspruchsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

Ertfstadt, 07.02.2023


(Weitzel)
Bürgermeisterin

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Bekanntmachung



Widmungsverfügung

Widmung der Straßen: Zur alten Burg, Molkereistraße, Taubenpfad, Im Lehmatal

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 23. September 1995, GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Straßen:

Zur alten Burg
Molkereistraße
Taubenpfad
Im Lehmatal

innerhalb der Bebauungsplangebiete Nr. 150 und 150.1 im Stadtteil Lechenich als Gemeindestraßen mit der Funktion „Anliegerstraßen“ ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßenbereiche sind im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, durch Markierung (schwarz gefärbt) dargestellt und hieraus ersichtlich.

Gleichzeitig werden die im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 150 ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ (im beigefügten Plan „////“ gekennzeichnet) als solche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

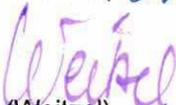
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widerspruchsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Erftstadt, 07.02.2023


(Weitzel)
Bürgermeisterin

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Widmung

Zur alten Burg / Molkereistraße / Taubenpfad / Im Lehmthal

123



- Gemeindestraßen mit der Funktion "Anliegerstraßen" ohne Beschränkung des
 = Gemeingebrauchs

- = öff. Verkehrsfunktion mit der Zweckbestimmung "Rad- und Fußweg"

Bekanntmachung



Widmungsverfügung

Widmung der Seestraße im Stadtteil Liblar

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 23. September 1995, GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Seestraße

innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 161 im Stadtteil Liblar als Gemeindestraßen mit der Funktion „Anliegerstraße“ ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Straßenbereich ist im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, durch Markierung (schwarz gefärbt) dargestellt und hieraus ersichtlich.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

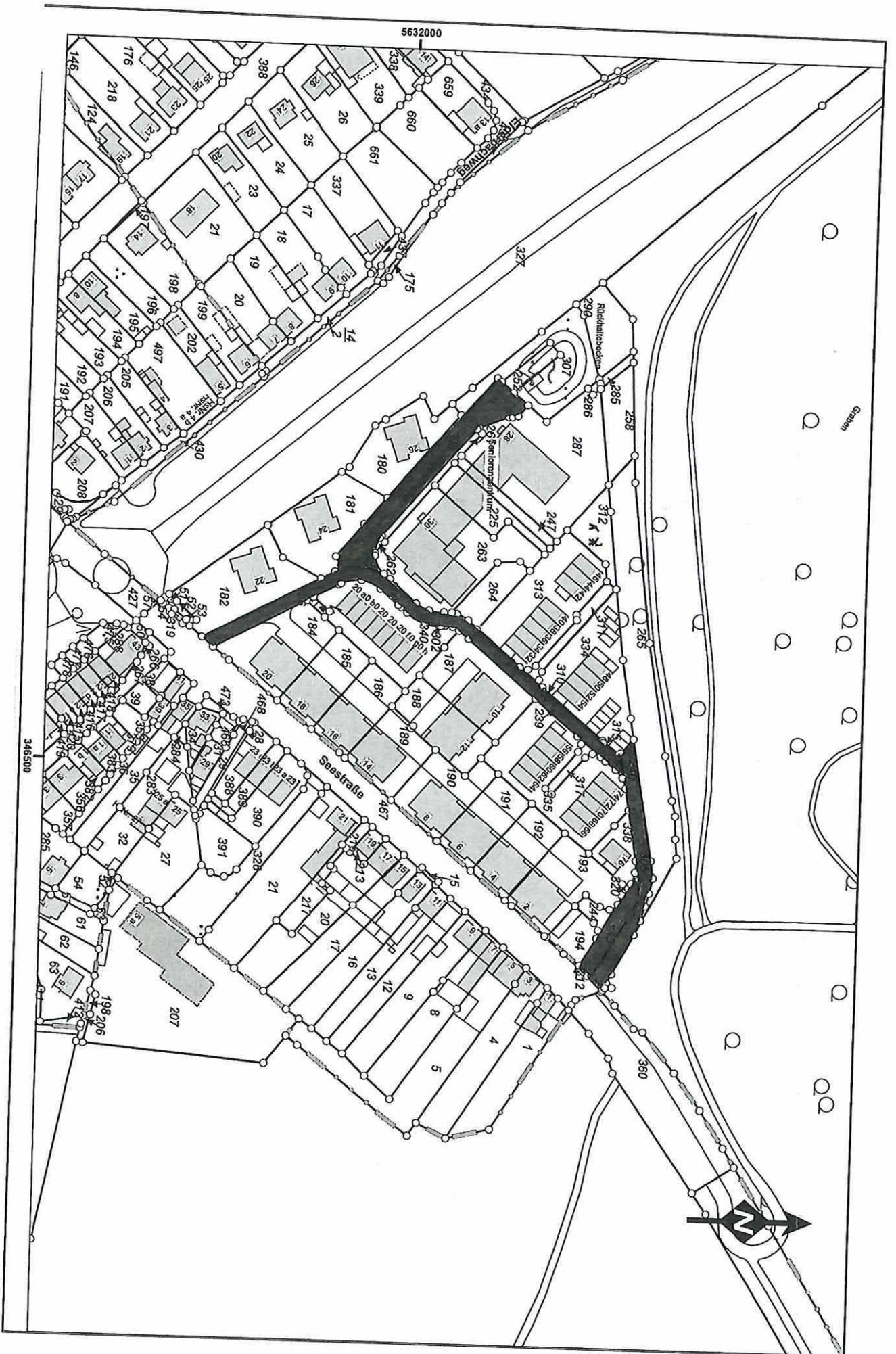
Gegen diese Widerspruchsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Erftstadt, 07.02.2023

(Weitzel)
Bürgermeisterin

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Bekanntmachung



Widmungsverfügung

Widmung der Straße: Willy-Brandt-Straße im Stadtteil Liblar

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 23. September 1995, GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Willy- Brandt- Straße

innerhalb der Bebauungsplangebiete Nr. 112 A und 112 B im Stadtteil Liblar als Gemeindestraßen mit der Funktion „Anliegerstraße“ ohne Beschränkung des Gemeindegebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Straßenbereich ist im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, durch Markierung (schwarz gefärbt) dargestellt und hieraus ersichtlich.

Gleichzeitig werden die in den Plangebieten der Bebauungspläne Nr. 112 A und 112 B ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ (im beigefügten Plan „//“ gekennzeichnet) sowie die im Plangebiet Nr. 112 B in der Fassung der 1. Vereinfachten Änderung ausgewiesene Verkehrsfläche (im beigefügten Plan „.....“ gekennzeichnet), mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ als solche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widerspruchsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Erftstadt, 07.02.2023

(Weitzel)
Bürgermeisterin

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Widmung Willy-Brandt-Straße



-  Gemeindestraßen mit der Funktion "Anliegerstraßen" ohne Beschränkung des Gemeindegebrauchs
-  = öff. Verkehrsfunktion mit der Zweckbestimmung "Rad- und Fußweg"
-  = öff. Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung: öff. Parkfläche

Schloss Buschhof

Weg

Bekanntmachung



Widmungsverfügung

Widmung der Straßen: Nelly- Sachs- Straße und Anne- Frank-Straße im Stadtteil Liblar

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 23. September 1995, GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Straßen:

Nelly- Sachs- Straße
Anne- Frank- Straße

innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 160 A im Stadtteil Liblar als Gemeindestraßen mit der Funktion „Anliegerstraßen“ ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßenbereiche sind im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, durch Markierung (schwarz gefärbt) dargestellt und hieraus ersichtlich.

Gleichzeitig wird die im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 160 A ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ (im beigefügten Plan „//“ gekennzeichnet) als solcher dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Erftstadt, 07.02.2023
Die Bürgermeisterin

(Weitzel)

Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Widmung Nelly-Sachs-Straße und Anne-Frank-Straße innerhalb des BP 160a

Der Acker



= Gemeindestraßen mit der Funktion "Anliegerstraßen" ohne Beschränkung des
= Gemeindegebrauchs



= öff. Verkehrsfunktion mit der Zweckbestimmung "Rad- und Fußweg"